



## Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Ausländerbehörde

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Die nachfolgenden Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten werden gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) zur Verfügung gestellt.

Soweit es für die Durchführung der ausländerrechtlichen Bestimmungen im Einzelfall erforderlich ist, werden die Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert, abgeglichen und übermittelt. Das Landratsamt ist hierbei der „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

### Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, vertreten durch die Landrätin, Stadtstr. 2, 79104 Freiburg  
Datenführende Stelle ist die Ausländerbehörde im LRA, [auslaenderwesen@lkbh.de](mailto:auslaenderwesen@lkbh.de), Telefon 0761 2187-6100.

### Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstr. 2, 79104 Freiburg, [datenschutz@lkbh.de](mailto:datenschutz@lkbh.de), Telefon 0761 2187-8111.

### Datenerhebung, Erhebungszweck, Rechtsgrundlage

Um ausländerrechtliche Bestimmungen zu vollziehen und z.B. über den Aufenthalt in Deutschland zu entscheiden, müssen wir persönliche Daten erheben.

- Die Datenerhebung erfolgt bei dem Betroffenen. Die Art der zu erhebenden Daten ergibt sich aus den Anträgen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattungen, Duldungen, Beschäftigungserlaubnissen und Reisepässen (Art. 6 Abs.1e DSGVO i.V. m.

§§ 86, 82, 49 Aufenthaltsgesetz, § 11 Abs.1 Freizügigkeitsgesetz, § 7 Asylgesetz und §§ 6 und 7 AZR-Gesetz).

- Personenbezogene Daten werden auch bei anderen Stellen erhoben, bzw. von diesen Stellen übermittelt, wenn und soweit die Erhebung ausdrücklich geregelt ist. Diese Regelungen sind in den §§ 87-88a, 90 c AufenthG und den §§ 71-76 Aufenthaltsverordnung enthalten. § 88 AufenthG regelt beispielsweise die Unterrichtungspflicht durch die Polizei bei Straf- und Bußgeldverfahren, durch andere öffentliche Stellen bei nicht rechtmäßigem Aufenthalt, durch das Jobcenter bei Inanspruchnahme und Beantragung von Sozialleistungen.

Darüber hinaus gibt es in den genannten Vorschriften Mitteilungspflichten für: Meldebehörden, dem Bundeszentralregister ab dem 14. Lebensjahr, Verfassungsschutz ab dem 16. Lebensjahr, Standesämter, Agentur für Arbeit, Sozialamt, Jugendamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Strafverfolgungsbehörden, Gerichte, Konsulate und Botschaften, Zollbehörde, Gesundheitsamt, Sprachschulen, Hochschulen, Arbeitgeber.

### Datenübermittlung und manueller oder automatisierter Datenabgleich

Persönliche Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an andere Stellen weiter gegeben bzw. mit anderen Stellen abgeglichen. Z.B. an das Bundesverwaltungsamt (Ausländerzentralregister), das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Meldebehörden, die Sicherheitsbehörden, die Sozialleistungsträger, die Zollverwaltung, Gewerbe-

ämter, Jugendämter, die Bundesdruckerei zur Herstellung von Aufenthaltstiteln und Reisepässen, die Agentur für Arbeit, die Staatsanwaltschaft, die Verwaltungsgerichte, sonstige Vollstreckungsbehörden, an Botschaften und Konsulate und das Auswärtige Amt. Auf die §§ 86 ff im Abschnitt 4 AufenthG wird verwiesen. Falls es erforderlich und gesetzlich zulässig ist, werden Ihre Daten auch an die zuständigen Behörden Ihres Heimatstaats weitergegeben.

### **Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Es ist grundsätzlich nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, außer wenn das erlaubt und zum Vollzug des Ausländerrechts zwingend erforderlich ist. Allerdings werden Ihre Daten über die zuständigen Registerbehörden in unterschiedlichen Registern gespeichert, auf welche ggf. auch Behörden anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Zugriff haben (z. B. EURODAC-Datenbank, Visa-Informationssystem, Schengener Informationssystem).

### **Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten (§ 68 Abs. 2 AufenthV).**

Bei Wegzug aus dem Landkreis: 10 Jahre nach dem Wegzug, bei Tod: 5 Jahre nach dem Sterbetag, bei Einbürgerung: 5 Jahre nach einer Einbürgerung, bei Befristung einer Ausweisung/Abschiebung: 10 Jahre nach Ablauf des Befristungsdatums

### **Pflicht zur Angabe von Daten**

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 86, § 82 und § 49 Abs. 2 AufenthG. Wir benötigen Ihre Daten, um ausländerrechtliche Bestimmungen vollziehen zu können. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann nach § 95 ff. AufenthG ein Bußgeld oder Freiheitsstrafe verhängt werden.

### **Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

### **Automatisierte Entscheidungsfindung**

Es liegt keine automatisierte Entscheidungsfindung vor.

### **Beschwerderecht**

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Telefon 0711 615541-0, Fax 0711 615541-15, E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de), wenn Sie der Ansicht sind, dass die Daten rechtswidrig verarbeitet werden.